

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016

GZ. BMF-310205/0089-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8603/J vom 11. März 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Der durch die Novelle BGBl I Nr. 13/2016 eingeführte § 3a Scheidemünzengesetz 1988 sieht vor, die Münze Österreich AG für die gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 Abs. 1 sich ergebenden Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 schadlos zu halten, wenn diese in einem Geschäftsjahr aus der Erfüllung dieser Rücklöseverpflichtungen Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus den mit den Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 im Zusammenhang stehenden Erlösen unter Berücksichtigung der Prägebraufwendungen dieser Scheidemünzen gedeckt werden können. Eine Zahlung an Dritte ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Rücklöseverpflichtungen der Scheidemünzen zunächst mit den damit in Zusammenhang stehenden Erlösen bei der Münze Österreich AG verrechnet werden. Nur ein etwaiger negativer Differenzbetrag führt zu einer Auszahlung aus dem Titel der Schadloshaltung.

Aufgrund der historischen Daten der Münze Österreich AG ist nach dem derzeitigen Sachstand mit keiner Auszahlung im BFRG-Planungshorizont zu rechnen. Diese Information wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme (5/SN) des Rechnungshofes vom 12. Jänner 2016 in der WFA der Regierungsvorlage (995 d.B.) auf Seite 4 zur Verfügung gestellt.

Zu 5. bis 8.:

Die bislang getätigten Zahlungen der Münze Österreich AG für die aus § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 Abs. 1 des Scheidemünzengesetzes 1988 ergebenden Rücklöseverpflichtungen werden nicht durch die Schadloshaltung auf den Bund übertragen, sondern sind zunächst mit den damit in Zusammenhang stehenden Erlösen bei der Münze Österreich AG gegenzurechnen. Bei der Münze Österreich AG kam es in den letzten zehn Jahren zu keinem negativen Differenzbetrag, wodurch es auch zu keiner Schadloshaltungszahlung gekommen wäre.

Zu 9. bis 12.:

Der Risikovorsorge des Bundes wird durch eine entsprechende Rückstellungsbildung Rechnung getragen. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Auszahlung aus der Schadloshaltung zu rechnen ist. Da nach aktuellem Sachstand keine überwiegende Auszahlungswahrscheinlichkeit vorliegt, ist im Ergebnishaushalt derzeit keine Rückstellung zu bilden. Diese Information wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme (5/SN) des Rechnungshofes vom 12. Jänner 2016 in der WFA der Regierungsvorlage (995 d.B.) auf Seite 5 zur Verfügung gestellt.

Zu 13. und 14.:

Bei der Münze Österreich AG wurde insbesondere bei der Rücklöseverpflichtung für Euro und Cent-Münzen anhand von mathematischen Simulationen möglicher Szenarien, die zu einer Reduktion des Münzumlaufs bzw. zu einem kurzfristigen Austausch von Münzen durch Banknoten oder neuen Münzen führen können, eine Rücklösevorsorge ermittelt. Das mathematische Modell ging dabei von statistischen Prognosen und Verteilungen aus und

ermittelte somit einen Betrag, der anhand von bestimmten Annahmen zu leisten gewesen wäre.

Im Scheidemünzengesetz wird das Risiko des Bundes mit dem Umlauf der von der Münze Österreich AG ausgegebenen Scheidemünzen begrenzt. Somit ist die Schadloshaltung mit dem Nominalwert der von der Münze Österreich AG geprägten und in Verkehr gesetzten Scheidemünzen beschränkt. Dieser Betrag ist unabhängig von Auszahlungswahrscheinlichkeiten und entspricht der Systematik des BHOG, in dem sämtliche Haftungen mit dem Gesamthaftungsrahmen angegeben werden. Diese Information wurde in der Erläuterungen der Regierungsvorlage (995 d.B.) auf Seite 4 zur Verfügung gestellt.

Zu 15.:

Durch die in § 3a Scheidemünzengesetz vorgesehene Schadloshaltung wird das Risiko eines Verlustes aus Ausgabe und Rücklösung von Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 Scheidemünzengesetz auf den Bund übertragen. Die Münze Österreich AG muss daher bilanztechnisch nicht mehr dafür vorsorgen und kann die bisherige Vorsorge, die durch die Rücklösungsrücklage besteht, gewinnwirksam auflösen. Im Folgejahr ist daher die Position der Rücklage auf Null gesetzt, weshalb von einem Einmaleffekt aus der Auflösung der Rücklösungsrücklage auszugehen ist. Durch die nicht mehr notwendige Rückstellungs- bzw. Rücklagenbildung werden sämtliche zukünftigen Gewinne der Gewinnabfuhr zugeführt, was jedoch aufgrund der Planungsunsicherheit insbesondere wegen der übrigen Geschäftsfelder nicht in die Berechnung eingeflossen ist.

Zu 16. bis 19.:

Aufgrund der bei der Münze Österreich AG vorliegenden Daten wäre es in den letzten 10 Jahren zu keiner Zahlung aus der Schadloshaltung gekommen. Durch die mit der Münze Österreich AG zu treffenden Vereinbarung wird gewährleistet, dass zukünftig die notwendigen Informationen an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden, um Änderungen des Risikos rechtzeitig und angemessen berücksichtigen zu können. Diese Information wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme (5/SN) des Rechnungshofes

vom 12. Jänner 2016 in der WFA der Regierungsvorlage (995 d.B.) auf Seite 4 zur Verfügung gestellt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

